

Auszug
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 10. Juni 1998

1002. Schriftliche Anfrage von Bruno Kammerer betreffend Le-Corbusier-Pavillon im Seefeld. Am 25. Februar 1998 reichte Gemeinderat Bruno Kammerer (SP) folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 98/61 ein:

1. Kann sich der Stadtrat erinnern, dass vor langer Zeit im Seefeld an der Höschgasse ein E. Jeanneret auf einer im Baurecht zur Verfügung gestellten städtischen Landparzelle sein Vermächtnis, das «Haus des Menschen», einen aus humanitärer Ethik entwickelter Architektur-Prototyp, hinterlassen hat und dass es sich bei dieser Person um den legendären Architekten, Maler und Plastiker Le Corbusier handelt, der in der weiten Welt prägende Bauwerke und Städte geschaffen hat, während seine in der Schweiz realisierten Bauten an einer Hand abzuzählen und allerfeinste Raritäten sind?

2. Weiss der Stadtrat zu erklären, warum sich Zürich mit diesem modellhaften Werk von Le Corbusier im Seefeld so schwer tut, ja offensichtlich sich seiner zu schämen scheint, ist doch dieser Pavillon-Bau seit Jahrzehnten geschlossen und weist interessierten Angereisten aus aller Welt stumm den Rücken – dieser Zustand eines verwünschten Schlosses der Moderne wird nicht Inhalt des Baurechtvertrages für 50 Jahre zwischen der Stadt und der Initiantin Heidi Weber sein –, während sich Corbusier-Bauten an anderen Standorten zu eigentlichen Wallfahrtsorten des internationalen Kulturtourismus entwickelt haben?

3. Entwickelt sich im Stadtrat nach 31 Jahren seit Fertigstellung dieses Bauwerkes nicht langsam eine gewisse Neigung zur Ungeduld und könnte er sich entschliessen, in dieser Geschichte der Gebrüder Grimm mutig eine Seite weiter zu wenden, um den Prinzen zu finden, diesen vielleicht aus seinen eigenen Reihen zu bestimmen, der das im «Maison d'Homme» vor sich hin schlummernde Dornröschen wachküst, die Stadt Zürich endlich von dieser kulturpolitischen Peinlichkeit der Fermeture permanente erlöst und ein aktives Bekenntnis von Zürich zum letzten Haus des universellen Kreateurs E. Jeanneret Le Corbusier aus La Chaux-de-Fonds manifest werden lässt?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1: Ja.

Zu den Fragen 2 und 3: Die Öffnungszeiten des Le-Corbusier-Hauses lassen in der Tat zu wünschen übrig. Allerdings trifft nicht zu, dass das Gebäude «seit Jahrzehnten» geschlossen ist. In der Regel war das Haus während der Sommermonate jeweils an Wochenenden für einige Stunden geöffnet. Dieser stark eingeschränkte Zugang hat jedoch immer wieder zu Unmutsäusserungen von Besucherinnen und Besuchern geführt, die die meiste Zeit vor verschlossenen Türen standen. Verschiedentlich wurde versucht, mit Heidi Weber Kontakt aufzunehmen und auf eine Verlängerung der Öffnungszeiten hinzuwirken, doch war dies in letzter Zeit sehr mühsam, weil sich Heidi Weber im Ausland aufhielt und ein Kontakt nur über ihren Anwalt möglich war.

Gemäss Art. 7 des am 29. Mai 1963 für 50 Jahre abgeschlossenen Baurechtsvertrages hat sich Heidi Weber verpflichtet, die Baute im Sinne eines Museums zu führen und darin wechselnde Ausstellungen über das gesamte künstlerische, städtebauliche und literarische Schaffen von Le Corbusier unterzubringen. Angesichts der offensichtlichen Nichteinhaltung dieser Auflage hat das Präsidialdepartement über den Anwalt von Heidi Weber einen vorzeitigen Heimfall der Baute mit entsprechender Entschädigung vorgeschla-

gen. Darauf ist Heidi Weber allerdings nicht eingegangen. Sie liess verlauten, wenn das Präsidialdepartement eine rege Museumstätigkeit wünsche, möge die Stadt Vorschläge unterbreiten, welche finanziellen und anderen Beiträge sie an den Museumsbetrieb zu leisten gewillt sei.

Diese Forderung seitens der Baurechtsnehmerin widerspricht den vertraglichen Bestimmungen, wonach Heidi Weber alle mit dem Gebäude und dem Baurecht verbundenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Auflagen zu tragen hat. Dazu gehört selbstverständlich auch die Öffnungs- bzw. Ausstellungspflicht. Die Stadt beabsichtigt deshalb auch nicht, sich finanziell am Ausstellungsbetrieb zu beteiligen. Da Heidi Weber nicht in der Lage oder nicht willens ist, die von ihr aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus dem Baurechtsvertrag zu erfüllen, wird die Stadt voraussichtlich den Rechtsweg beschreiten müssen. Gestützt auf Art. 779f. ZGB kann sie den vorzeitigen Heimfall des Baurechtes geltend machen und die Übertragung des Baurechtes mit allen Rechten und Lasten auf sich selber verlangen. Sie wird dafür eine angemessene Entschädigung zu leisten haben, bei deren Bemessung der Richter das schuldhafte Verhalten der Bauberechtigten als Herabsetzungsgrund berücksichtigen kann (Art. 779g ZGB).

Vor dem Stadtrate

der Stadtschreiber

Martin Brunner